

| | | | | |
|---|------------------------------|------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Samtgemeinde | Vorlage Nr.: 091/2017 | | | |
| Änderung von Flächennutzungsplänen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen | 13.09.2017 | öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeindeausschuss | 28.09.2017 | nicht öffentlich | Vorberatung | |
| Samtgemeinderat | 28.09.2017 | öffentlich | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann und Sachverständigen (z.B. Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Landvolks) städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen zu erarbeiten.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen unterscheidet der § 35 BauGB seit einigen Jahren deutlich, die so genannten landwirtschaftlichen privilegierten Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist und die so genannten gewerblichen Tierhaltungsanlagen. Diese waren bis zur letzten Änderung des Baugesetzbuches auch zulässig, da es sich bei ihnen um Vorhaben handelte, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen der besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden konnten. Diese Vorhaben fielen unter § 35 Abs. 1 laufende Nr. 4.

Seit der letzten Änderung des Baugesetzbuches sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur noch zulässig, wenn sie nicht der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen und einer allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies bedeutet, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen zur Haltung von Mastschweinen mit einer Größenordnung von mehr als 1.500 Plätzen nicht mehr als privilegierte Anlagen anzusehen sind (Vergleichbar Mastgeflügel ab 30.000 Plätze, Legehennen ab 15.000 Plätze). Dies bedeutet, dass so genannte landwirtschaftliche Vorhaben ohne eine festgesetzte Größenordnung zulässig sind, gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 BauGB nur bis zur Größenordnung von 1.500 Mastschweinplätzen. Um landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen handelt es sich dann, wenn der landwirtschaftliche Betrieb 50 % der Futtergrundlage für die Viehhaltung auf eigenen oder langfristig angepachteten Flächen selbst produzieren kann. Bei den langfristig angepachteten Flächen handelt es sich tatsächlich um langfristige Pachtverträge mit Laufzeiten ab 15 bis 20 Jahren. Da eine langfristige Pachtung unter den heutigen ständig steigenden Pachtpreisen kaum zu realisieren ist, kommen immer mehr Landwirte bei einer Änderung ihrer Viehhaltungsanlagen in die Problematik, als gewerbliche Betriebe betrachtet zu werden.

Der Gemeinde Eggermühlen liegt eine Voranfrage zur Erhöhung der Viehhaltung an einem landwirtschaftlichen Betrieb vor. In einem Gesprächstermin mit der Landwirtschaftskammer wurde festgestellt, dass die bereits vorhandene Viehhaltung dazu führt, dass der Betrieb als gewerbliche Tierhaltungsanlage einzustufen ist. Wenn dieser Tierbestand auch nur geringfügig erhöht werden sollte, ist eine Genehmigung nach den geltenden Bestimmungen des § 35 BauGB nicht möglich.

Grundsätzlich können durch die Aufstellung von Bebauungsplänen Baurechte auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen über den § 35 BauGB hinaus geschaffen werden. Eine Bauleitplanung einer Mitgliedsgemeinde setzt voraus, dass auch der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück für die beplante Fläche ein Sondergebiet Tierhaltungsanlagen ausweist. Da es erhebliche Probleme hinsichtlich der Akzeptanz einzelner Anlagen geben wird, wenn nach Einzelfallentscheidungen gearbeitet wird, ist es sinnvoll, über eine planerische Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen nachzudenken.

Die Samtgemeinde Artland hat sich z. B. städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung durch Beschluss des Samtgemeinderates gegeben. Diese städtebaulichen Kriterien regeln, wann eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten Tierhaltungsanlagen erfolgen kann. Nach diesen Kriterien können die Änderungen vorgenommen werden, wenn die Größenordnung der Tierhaltungsanlagen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet, wenn die gemeindliche Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt wird, wenn das Bauvorhaben aus einem aktiv bewirtschafteten vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb hervorgeht und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Kernbetrieb steht. Weiter muss der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz sowohl bei der Antragstellung als auch während des Genehmigungsverfahrens und bei der Inbetriebnahme des Bauvorhabens innerhalb der Bauortgemeinde haben und ein Inhaber geführter Vollerwerbsbetrieb sein. Eine Kopie der städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht

privilegierten Tierhaltungsanlagen der Samtgemeinde Artland ist dieser Vorlage beigefügt. Diese städtebaulichen Kriterien würden eine objektive Grundlage für mögliche Einzelbauvorhaben darstellen, unter deren Voraussetzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen kann. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird von einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung von Sondergebietsflächen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich abgesehen.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)